



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 37

Freitag, den 26. September 2025

Nummer 39

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
263 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell	2
264 Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	2
265 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	3
266 Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten Anlässlich des Kalten Marktes vom 07.11.2025 bis 11.11.2025 in Schlüchtern-Innenstadt	3
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
267 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	5
268 Ausbildung zum/zur Umwelttechnologe/in für Wasserversorgung (m/w/d) dein Karrierestart zum Herbst 2026	5

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

263 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

Dienstag, den 30.09.2025, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 26. August 2025
2. Kandidatensuche Ortsbeirat / weiteres Vorgehen für Kommunalwahl Frühjahr 2026
3. OSI-Liste – Bestand, neue Punkte
4. Verschiedenes, Anfragen der Bürger

Schlüchtern, 25.09.2025

gez. Dersch, Vorsitzender

264 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), lade ich den Sozialausschuss der Stadt Schlüchtern zur 14. öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, den 02.10.2025 um 19:00 Uhr

im Kreativ- und Konferenzraum, Lotichiusstraße 38 (KUBE), Schlüchtern, ein.

T a g e s o r d n u n g

1. Hortbetreuung CJD Schloss Hausen - Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages ab 01.09.2026
2. Errichtung eines Familienzentrums im Fördergebiet (U3-Betreuung) „Sozialer Zusammenhalt“ in der Innenstadt der Stadt Schlüchtern
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2025 betr. Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates
4. Sonstiges

Schlüchtern, 18.09.2025

gez. Koch, Vorsitzender

265 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Montag, den 06.10.2025, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Stadthalle Schlüchtern, kleiner Saal, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Wanderwege um Schlüchtern
2. Besprechung OSI- Liste
3. Geburtstage Oktober und November 2025
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 22.09.2025

gez. Janku-Hahn, Vorsitzende

266 ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER LADENÖFFNUNGSZEITEN ANLÄSSLICH DES KALTEN MARKTES VOM 07.11.2025 BIS 11.11.2025 IN SCHLÜCHTERN-INNENSTADT

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern erlässt auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Kalten Marktes in Schlüchtern (07.11.2025 bis 11.11.2025) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in den Bereichen Obertorstraße, Unter den Linden, Klosterstraße, Wassergasse und Krämerstraße in 36381 Schlüchtern erlaubt:

am Sonntag, den 09. November 2025, in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr

Diese Verfügung gilt nicht für Gewerbebetriebe aus dem Banken- oder Versicherungsbereich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Mesen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelzweige beschränkt werden und darf sechs zusammenhängende Stunden bis längstens 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses.

Der Kalte Markt ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet. In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Markt und den geöffneten Geschäften besteht ebenfalls, da diese sich auf dem festgesetzten Marktgelände befinden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte ist wesentlich kleiner als die Fläche des Marktes.

Die Geschäfte beteiligen sich direkt am Marktgeschehen und haben einen Stand vor ihrem Ladengeschäft. Im Falle einer Brand- oder Katastrophenmeldung können die Besucher des Marktes in die Ladengeschäfte ausweichen und die dort vorhandenen Rettungswege in andere Straßenbereiche bzw. Straßenzüge nutzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonder-öffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten. Im Gegenzug wäre den Besuchern des Marktes die Möglichkeit, in den Geschäften Hilfe zu suchen, verwehrt.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstr. 44, 60486 Frankfurt am Main, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Schlüchtern, den 23.09.2025

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

267 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

268 AUSBILDUNG ZUM/ZUR UMWELTTECHNOLOGE/IN FÜR WASSERVERSORGUNG (M/W/D) DEIN KARRIERESTART ZUM HERBST 2026

Wir, die Stadtwerke Schlüchtern haben eine Ausbildungsstelle in der Abteilung Wasserversorgung zum **Ausbildungsstart Herbst 2026** zu vergeben.

Berufe in der kritischen Infrastruktur gelten als Systemrelevant und sind daher besonders Krisensicher. Hierbei entstehen derzeit neue Berufsfelder rund um den Umwelt- und Ressourcenschutz.

Aus der „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ wird zukünftig **„Umwelttechnologe für Wasserversorgung“**.

Die Vielseitigkeit des Berufsbildes eröffnet Dir als Auszubildenden die Möglichkeit in deinen bevorzugten Fächern deine Stärken hervorzuheben. Als Umwelttechnologe für Wasserversorgung arbeitest du hauptsächlich handwerklich und praktisch. Du setzt dich tagtäglich für den Schutz unseres Trinkwassers ein, daher zählt der Beruf auch zu den Umweltschutzberufen. Wissen aus der Chemie-, Physik- und Biunterricht werden auf die Wasserversorgung angewendet und wechseln sich mit Umweltschutztechnik, ökologischen Kreisläufen und Hygiene ab. Hinzu kommen die Grundlagen im Rohrleitungsbau, der Maschinen-, Elektro- und Steuerungstechnik.

Wenn du die Ausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung in der Tasche hast, muss deine Karriereleiter noch nicht enden. Du hast die besten Voraussetzungen, um dich als Wassermeister, Netzmeister oder Umweltschutzfachwirt zu qualifizieren. Eine Alternative ist auch ein fachgebundenes Hochschulstudium. Mit dem Ausbildungsabschluss und der Praxiserfahrung hast du nämlich auch die Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Wir freuen uns auf deine Bewerbung und bieten Dir auch gerne die Möglichkeit in einem Praktikumstag den Beruf näher kennen zu lernen. Weitere Informationen und Stimmen von Mitarbeitern bekommst Du auch über den eingerichteten QR-Code oder <https://berufswelten-energie-wasser.de/joblp/ausbildung-umwelttechnologe-wasserversorgung-sw-schluechtern/>



Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichbehandlungsgesetz wird gewährleistet. Die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Deine aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) richte bitte bis zum **25. November 2025** an:

Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern

oder per E-Mail an: [**bewerbung@schluechtern.de**](mailto:bewerbung@schluechtern.de) (bitte zusammengefasst in einer PDF – Datei)

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle und zum Bewerbungsprozess erteilt Ihnen Herr Sen (Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-117.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf schluechtern.de/datenschutzerklaerung